

Tarifbestimmungen
für die
SchafbergBahn
PT SBB

gültig ab 7. Jänner 2025

Nr. 25 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Salzburg AG Tourismus GmbH
[5schaetze.at](https://www.schaetze.at)

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

I. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Inhaltsverzeichnis	3
II. Vorwort	4
III. Begriffsbestimmungen	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	6
V. Fahrpreisermäßigungen	8
VI. Sonstige Tarife	10
VII. Preistafel	12

II. Vorwort

Die SchafbergBahn übernimmt auf der von ihr betriebenen Zahnradbahn zwischen der Betriebsstelle Schafbergbahnhof in St. Wolfgang bis zur Betriebsstelle Schafbergspitze die Beförderung von Personen, Tieren und Reisegepäck aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, die für die SchafbergBahn und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich sind.

III. Begriffsbestimmungen

1. In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:
- 1.1. **Beförderungspreis**
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind.
- 1.2. **Beförderungsausweis**
Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Beförderungsausweis („Fahrkarte“), der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Tiere und Reisegepäck) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
- 1.3. **Fahrpreis**
Beförderungspreis für Personen.
- 1.4. **Handgepäck**
Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann.
- 1.5. **Kind**
Person bis 14,99 Jahre.
- 1.6. **Assistenzhunde**
Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen, sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:
 - „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
 - Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.

IV. Allgemeine Bestimmungen

2. Beförderungsausweise

- 2.1. Als Beförderungsausweise gelten alle von der SchafbergBahn ausgegebenen Fahrkarten und Ausweise sowie die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er unmittelbar nach Antritt der Fahrt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist.
- 2.2. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 2.3. Beförderungsausweise werden, sofern nachstehend keine Ausnahmen angeführt sind, im Verkehr zwischen Bahnhöfen der SchafbergBahn für jede Verbindung ausgegeben.
- 2.4. Beförderungsausweise werden von den Kassen in der Berg- und Talstation bzw. bei der Haltestelle Schafbergalpe durch den Fahrtbegleiter ausgegeben; Beförderungsausweise können auch in anderen Vertriebsstellen (z.B. an den Schiffsstationen der Wolfgangseeschiffahrt oder im Webshop) ausgegeben werden.
- 2.5. Beförderungsausweise gelten, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind, am jeweils aufgedruckten Geltungstag.
- 2.6. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- 2.7. Der Beförderungsausweis ist auf Verlangen der Mitarbeitenden der SchafbergBahn jederzeit zur Überprüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Auf Verlangen ist der Beförderungsausweis nach Beendigung der Fahrt abzugeben.
- 2.8. Im Vorverkauf gekaufte Beförderungsausweise sind dem Mitarbeitenden der SchafbergBahn unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.9. Kann ein Beförderungsausweis bei der Überprüfung nicht vorgezeigt werden, so ist das im Abschnitt VII. vorgesehene Kontrollentgelt und zusätzlich der jeweilige Standardfahrpreis gemäß Punkt 17.1. zu zahlen.
- 2.10. Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn
- sein Inhalt unbefugt abgeändert wurde, oder
 - er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann, oder
 - er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder
 - er tarifwidrig benützt wird, oder
 - er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist.

Ungültige Beförderungsausweise werden von den mit der Fahrkartenprüfung betrauten Mitarbeitenden gegen Bestätigung eingezogen.

3. Platzreservierung

Platzreservierungen werden für Gruppenreisende vorgenommen. Die Platzreservierung verliert ihre Gültigkeit, wenn der/die Beförderungsausweis/e nicht bis dreißig Minuten vor der vereinbarten planmäßigen Abfahrt abgeholt wird/werden bzw. keine andere Avisierung (z. B. telefonisch) vorgenommen wird.

4. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist (nach Möglichkeit) abgezahlt bereitzuhalten. Die Mitarbeitenden der SchafbergBahn sind nicht verpflichtet, Banknoten über € 100,00 entgegen zu nehmen sowie 1- und 2-Centstücke im Wert von mehr als € 2,00 anzunehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

5. Reklamationen

Beanstandungen des erhaltenen Beförderungsausweises oder des Rückgeldebetrages müssen sofort bei der Ausfolgung vorgebracht werden; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

6. Preise

6.1. Die Preise sind im Abschnitt VII. Preistafel angeführt.

7. Bahnsteigsperrn

7.1. In der Betriebsstelle Schafbergbahnhof und Schafbergspitze sind Bahnsteigsperrn eingerichtet. Das Betreten eines Bahnsteiges ist nur mit einem für die Abfahrtszeit des zu benützenden Zuges gültigen Beförderungsausweis gestattet.

7.2. Das Zusteigen in der Haltestelle Schafbergalpe ist nur dann gestattet, wenn noch freie Sitzplätze zur Verfügung stehen.

V. Fahrpreisermäßigungen

8. **Allgemeines**

Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt.

9. **Kinder**

In Begleitung fahrende Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder, für die ein Sitzplatz nicht beansprucht wird, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, werden, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen vorgesehen sind, zum jeweils vorgesehenen Fahrpreis gemäß Abschnitt VII Preistafel befördert.

10. **Gruppen**

10.1. Gruppen erhalten Beförderungsausweise nur für Fahrten zwischen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.

10.2. Die Fahrpreisermäßigung wird gewährt, wenn der jeweils vorgesehene Standardfahrpreis für eine gemeinsame Berg- oder Talfahrt bzw. eine gemeinsame Berg- und Talfahrt für mindestens 10 Teilnehmer pauschal von einem Fahrgast bezahlt wird.

11. Kombikarten

Kombikarten „Berg & Schiff“ berechtigen

- zu einer Schifffahrt von der jeweiligen Anlegestelle der WolfgangseeSchifffahrt gemäß Punkt 18.1., 18.2. oder 18.3. zur Anlegestelle SchafbergBahn der WolfgangseeSchifffahrt und zurück sowie
- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.

Kombikarten „Bahn & Schiff“ berechtigen

- zu einer Hin- und Retourfahrt bzw. zu einer Rundfahrt auf dem Wolfgangsee mit Beschränkung auf einen einmaligen Ein- und Ausstieg an jeder Anlegestelle der WolfgangseeSchifffahrt
- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.
- zu einer Einlösung bis 2. November 2025

Eine Sitzplatzreservierung für die Bahn ist erforderlich.

12. Sonstige Fahrpreisermäßigungen

12.1. Inhaber einer „Salzkammergut Erlebnis-Card“ werden zu dem im Punkt 17.1. und 17.4. vorgesehenen Fahrpreisen „ermäßigt“ befördert.

12.2. Gleitschirmflieger, die mit der SchafbergBahn wieder zur Betriebsstelle Schafbergbahnhof talwärts fahren möchten werden in der Betriebsstelle Schafbergspitze zum Standardfahrpreis für Kinder gemäß Punkt 17.2. abgefertigt.

12.3. „Schafbergarrangement“

Das Schafbergarrangement berechtigt

- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze sowie
- zu einer Übernachtung mit Frühstück in einem Komfortzimmer des Berghotels Schafbergspitze.

Der Verkauf ist von der Anzahl der im Berghotel Schafbergspitze zur Verfügung stehenden freien Betten abhängig.

VI. Sonstige Tarife

13. Mitnahme von Tieren

- 13.1. Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Mitarbeitende der SchafbergBahn über die Mitnahme.
- 13.2. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.
- 13.3. Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Polizeihunde werden - auch ohne beißsicherem Maulkorb - unentgeltlich mitbefördert.
- 13.4. Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, werden nur dann befördert, wenn diese mit angelegtem beißsicherem Maulkorb entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Der Beförderungspreis wird gemäß Punkt 18.5. unabhängig von der jeweiligen Verkehrsverbindung eingehoben. Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

14. Reisegepäck

- 14.1. Es werden nur Gegenstände, die der Fahrgast selbst mitnimmt und ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste unter seinem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann, befördert.

15. Sonderzüge

Sonderzüge werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der SchafbergBahn geführt. Die Führung von Sonderzügen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Für die Beförderung in Sonderzügen gilt die jeweilige Vereinbarung.

16. **Geschenkgutscheine der SAGT**

In der Saison 2025 gekaufte Geschenkgutscheine sind ab Ausstellungsdatum 5 Jahre gültig. Der Ablauf der Gültigkeit ist am Geschenkgutschein aufgedruckt. Wird das dem Geschenkgutschein entsprechende Angebot während der Geltungsdauer des Gutscheins aus dem Sortiment genommen, kann der Wert des noch gültigen Gutscheins wahlweise für eine andere Leistung bei den touristischen Bahnen der SAGT eingesetzt oder die Rückerstattung gefordert werden.

Die Geschenkgutscheine müssen an den stationären Kassen vor Ort (SchafbergBahn = Talstation SchafbergBahn; WolfgangseeSchiffahrt = stationäre Kassen in St. Gilgen, St. Wolfgang Markt bzw. St. Wolfgang Schafbergbahn) eingelöst werden.² Eine Barablöse und die getrennte Einlösung von Leistungen ist ausgeschlossen. Die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der SAGT für die WolfgangseeSchiffahrt und die SchafbergBahn gelten auch für Geschenkgutscheine.

¹ Die zeitliche Befristung der Geschenkgutscheine ist auf Gründe der Planungssicherheit, der Vorbeugung von Beweisnotständen und Fälschungen sowie des Risikos der Preiserhöhung zurückzuführen.

² Geschenkgutscheine der SAGT gelten nicht als Fahrscheine. Diese müssen vor Fahrtantritt an einer stationären Kassa vor Ort gegen einen gültigen Fahrschein umgetauscht werden. Geschenkgutscheine mit Hotel-Übernachtung, Sonnenuntergangsfahrten sowie SeeGourmet bedürfen vorab einer rechtzeitigen Reservierung.

VII. Preistafel

17.	Standardfahrpreise (jeweils inkl. gesetzl. USt.)		
17.1.	Berg- oder Talfahrt Schafbergbahnhof ⇨ Schafbergspitze		
	Erwachsener.....	€	39,80
	Kind.....	€	11,90
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	35,60
	ermäßigt.....	€	37,00
17.2.	Berg- oder Talfahrt Schafbergbahnhof ⇨ Schafbergalpe		
	Erwachsener.....	€	27,50
	Kind.....	€	8,30
17.3.	Berg- oder Talfahrt Schafbergalpe ⇨ Schafbergspitze		
	Erwachsener.....	€	13,00
	Kind.....	€	4,00
17.4.	Berg- und Talfahrt Schafbergbahnhof ⇔ Schafbergspitze		
	Erwachsener.....	€	56,50
	Kind.....	€	17,00
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	51,70
	ermäßigt.....	€	53,90
17.5.	Berg- und Talfahrt Schafbergbahnhof ⇔ Schafbergalpe		
	Erwachsener.....	€	45,50
	Kind.....	€	13,70
18.	Sonstige Tarife (jeweils inkl. gesetzl. USt.)		
18.1.	Kombikarten Berg & Schiff „1 Tag“ (ab St. Gilgen und Fürberg)		
	Erwachsener.....	€	73,90
	Kind.....	€	21,80
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	66,20
18.2.	Kombikarten Berg & Schiff „1 Tag“ (ab Strobl)		
	Erwachsener.....	€	68,90
	Kind.....	€	20,20
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	60,60
18.3.	Kombikarten Berg & Schiff „1 Tag“ (ab Gschwendt Parkplatz, St. Wolfgang, Ried-Falkenstein)		
	Erwachsener.....	€	63,30
	Kind.....	€	18,60
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	56,00
18.4.	Kombikarten Bahn & Schiff		
	Erwachsener.....	€	78,40
	Kind.....	€	23,50
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	72,10
18.5.	Hund.....	€	7,00
18.6.	Schafbergarrangements		
	Erwachsener.....	€	145,70
	Kind.....	€	94,00
18.7.	Kontrollentgelt.....	€	75,00